

**SATZUNG**  
**der Stadt Rhede für das**  
**"Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede"**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts -**  
**vom 29.11.2005**  
**i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 13.11.2020**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW 2004 S. 644, ber. GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1<sup>1</sup>**  
**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "**Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede**" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "**KFR**".
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Rhede.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Rhede und der Umschrift „**Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede**“.
- (6) Die Stadt Rhede haftet gemäß § 114 a Absatz 5 Gemeindeordnung NRW für die Verbindlichkeit der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

**§ 2**  
**Gegenstand und Aufgaben der Anstalt**

Die Anstalt „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ wird als nichtwirtschaftliche Einrichtung der Stadt im Sinne von § 107 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW zu Zwecken der Wirtschaftsförderung und Wohnraumversorgung errichtet.

Im Rahmen der vorstehenden Zweckbestimmung werden der Anstalt folgende Aufgaben zur Durchführung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übertragen:

Entwicklung von Wohnbauland-, Gewerbe- und Innenstadtflächen auf der Grundlage des Baugesetzbuches im Sinne einer sozialgerechten Boden- und Siedlungspolitik und eines geordneten Städtebaues. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, Bodenbevorratung, Zwischenerwerb, Erschließung sowie die Bereitstellung baureifer Flächen für den Wohnungsbau und die Gewerbeansiedlung.

**§ 3**  
**Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§ 5).

---

<sup>1</sup> Abs. 6 hinzugefügt durch 1. Änderungssatzung vom 24. März 2006 (Ratsbeschluss vom 22.03.2006, in Kraft getreten am 1. April 2006)

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

#### **§ 4<sup>2</sup> Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie leiten die Geschäfte und vertreten die Anstalt gemeinschaftlich. Es werden zwei Stellvertreter für Verhinderungsfälle bestellt, wobei die Stellvertreter nicht zusammen verfügen dürfen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zweimal jährlich in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

#### **§ 5<sup>3 4 5 6 7</sup> Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Fraktionen im Rat der Stadt Rhede, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied mit beratender Stimme für den Verwaltungsrat zu benennen. Als Mitglied mit beratender Stimme können dem Verwaltungsrat auch volljährige sachkundige Einwohner angehören; § 58 Absatz 4 GO NRW gilt sinngemäß.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Seine Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt.

---

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14.12.2016, in Kraft getreten am 22.12.2016)

<sup>3</sup> Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24. März 2006, (Ratsbeschluss vom 22.03.2006, in Kraft getreten am 1. April 2006)

<sup>4</sup> Abs. 1 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 4. November 2009, (Ratsbeschluss vom 28.10.2009, in Kraft getreten am 11.11.2009)

<sup>5</sup> Abs. 1 Satz 1 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 2. Juli 2014, (Ratsbeschluss vom 25.06.2014, in Kraft getreten am 04.07.2014)

<sup>6</sup> Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 7. März 2019, (Ratsbeschluss vom 06.03.2019, in Kraft getreten am 09.03.2019)

<sup>7</sup> § 5 Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 13. November 2020 (Ratsbeschluss 12.11.2020, in Kraft getreten am 18.11.2020)

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend § 2 Nr. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Verwaltungsratsmitglieder als Mitglieder des Rates der Stadt eine Aufwandsentschädigung als ausschließlich monatliche Pauschale erhalten, ist damit die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats abgegolten.

### § 6<sup>8 9 10 11 12</sup>

#### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter,
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - e) Ergebnisverwendung,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen (Durchführungsbeschlüsse) bei einem Wert von mehr als 25.000 € bei Dienstleistungen und Lieferungen und mehr als 50.000 € bei Bauleistungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
  - h) Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 € und Vergabe von Miet- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 25.000 €, soweit die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel nicht ausreichen; über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig von dem Auftragswert der Vorstand,
  - i) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert über 25.000 €,
  - j) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes mit einem Wert über 25.000 €.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstaben g) bis i) kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Über die getätigten Auftragsvergaben ab 50.000 € und bei Miet- und Leasingverträgen ab 25.000 € nach Abs. 3 Buchstabe h) letzter Halbsatz wird in regelmäßigen Abständen im Verwaltungsrat

<sup>8</sup> Abs. 4 und 5 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24. März 2006, (Ratsbeschluss vom 22.03.2006, in Kraft getreten am 1. April 2006)

<sup>9</sup> Abs. 3 Buchstabe h) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19. März 2009, (Ratsbeschluss vom 18.03.2009, in Kraft getreten am 26. März 2009)

<sup>10</sup> Abs. 3 Buchstabe g) und h) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. März 2015, (Ratsbeschluss vom 11.03.2015, in Kraft getreten am 20. März 2015)

<sup>11</sup> § 6 Abs. 3 Satz 1 geändert und Abs. 5 neu eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14.12.2016, in Kraft getreten am 22.12.2016)

<sup>12</sup> Abs. 6 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6. Durch 7. Änderungssatzung vom 7 März 2019, (Ratsbeschluss vom 06.03.2019, in Kraft getreten am 09.03.2019)

informiert. Die Information an den Verwaltungsrat beinhaltet die kurze Bezeichnung der Maßnahme, die Art der Vergabe, eine Übersicht über die Bietenden, den Auftragswert und den kalkulierten Betrag gemäß Durchführungsbeschluss.

- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 7<sup>13</sup>**

#### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 11 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt in elektronischer Form. Die Einladung ist über das Ratsinformationssystem abrufbar. Auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem erfolgt eine Mitteilung per E-Mail an die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben die E-Mail-Adresse an, an die die Mitteilung übermittelt werden soll. Nur auf schriftlichen Antrag und in begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der Einladung auf elektronischem Wege eine schriftliche Einladung in Papierform erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 8**

#### **Rat der Stadt**

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

---

<sup>13</sup> § 7 Abs. 1 geändert und 2 neu eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14.12.2016, in Kraft getreten am 22.12.2016)

**§ 9**

**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ durch die beiden Vorstandsmitglieder. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt an seine Stelle das stellvertretende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

**§ 10**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 75, 76 und 83 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11**

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 1. Dezember 2005. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.